

---

Ulrich Dost  
Rechtsanwalt

---

Rechtsanwalt Ulrich Dost Kurfürstendamm 74a 10709 Berlin

Landgericht XYZ

Berlin, 31. Juli 2003  
**Unser Zeichen: hu**  
(bei Schriftverkehr bitte stets angeben)

**In der Strafsache  
gegen A**

**- AZ:... -**

wird die nachfolgende

**Revisionsbegründung**

abgegeben und folgende Anträge gestellt:

- 1. Das Urteil des Landgerichts XYZ vom 30. April 2003 wird im Strafausspruch mit den dazugehörenden Feststellungen aufgehoben.**
- 2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Schwurgerichtskammer des Landgerichts XYZ zurückverwiesen.**

**Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts. Die auf die Sachrüge beschränkte Revision richtet sich gegen den Strafausspruch.**

Ulrich Dost  
Kurfürstendamm 74a  
10709 Berlin

Tel.: + 49 (0) 30 / 92 21 96 01  
Fax: + 49 (0) 30 / 93 62 24 96

info@dost-rechtsanwalt.de  
www.dost-rechtsanwalt.de

Berliner Volksbank  
Bankleitzahl: 100 900 00  
Konto: 3754246005  
USt.-IdNr. DE137151938

\$DDNummer

## **1. Zum Inhalt des angegriffenen Urteils**

### **1.1 Festgesetzte Freiheitsstrafe**

Das Schwurgericht hat den Beschwerdeführer wegen tateinheitlich begangenen zweifachen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren unter Anwendung der §§ 212 Abs. 1, 213, 25 Abs. 1, 21, 49 Abs. 1, 52 StGB verurteilt.

#### **1.2.1 Festgestelltes Tatgeschehen**

Den Feststellungen des Schwurgerichts zufolge hat der Beschwerdeführer am 04. Mai 2002 gegen 3.00 Uhr seine Lebensgefährtin B und deren Bruder C getötet. Zum Tatgeschehen wird im Urteil (Seite 17 unten bis Seite 19) festgestellt:

»Als er (der Beschwerdeführer - Einfügung des Unterzeichners) dann nachts wieder nach Hause kam, fand er die Situation wie gehabt vor. B lag nur mit einem Slip und einem weißen Trägerunterhemd bekleidet, zwei Ketten um den Hals, zusammen mit ihrem Bruder Uwe, der nur ein schwarzes T-Shirt, einen Slip und Socken trug, im Ehebett. Beide waren wieder erheblich angetrunken. Auf Vorhalt des Angeklagten, daß C immer noch da sei, sagte B zu diesem, daß der C bleibe und daß er morgen gehen solle. Ferner verlangte sie von ihm in diesem Zusammenhang die Wohnungs- und Autoschlüssel, mit der Bemerkung, daß das ja alles ihre seien. Als der Angeklagte ihr daraufhin erklärte, daß, wenn er gehe, er dann mit einem Lkw alle seine Sachen mitnehme, auch den Schmuck, der noch nicht bezahlt sei, erwiderte B u. a. daß er gar nichts bekomme. Und daß er nur die Sachen bekomme, die sie ihm rauslege. Wenn er andere Sachen fordere, werde sie dafür sorgen, daß ihm und seinen Kumpels etwas zustoße. Er wisse ja, daß sie alles schaffe, was sie sich vornehme, sie habe die Macht dazu. Ferner warf sie ihm vor, daß er nichts fertig bringe und es auch nicht schaffe, ihre Wünsche zu erfüllen. Den C, der mit seiner Schwester weitertrinken wollte, mußte der Angeklagte mehrfach auffordern, das Schlafzimmer wieder zu verlassen, da dieser immer wieder zurückkehrte. Außerdem fand der Angeklagte seine Schildkröte, an der er sehr hing und die für ihn ein Symbol der Liebe zu B darstellte, im Toilettenbecken. Darüber war der Angeklagte, der annahm, daß C diese dorthin geworfen habe, sehr verärgert. Der infolge des Schlafmangels der letzten Tage sehr übermüdete Angeklagte geriet aufgrund dieses, nun über mehrere Tage währenden Verhaltens der Geschwister in einen Zustand hochgradiger affektiver Erregung im Sinne eines protahierten Affekts. Er war maßlos enttäuscht, fühlte sich gedemütigt, verbittert sowie verzweifelt und zunehmend isoliert. Ferner sah er durch C die für ihn so notwendige zwischenmenschliche Beziehung zu B auf das Schwerste gestört. Aus diesem Grund entschloß sich der Angeklagte, beide zu töten. Deshalb ging er in der Folgezeit im Schlafzimmer der Wohnung mit massiver Gewalt gegen B vor. Ob zu diesem Zeitpunkt ihre verbale Auseinandersetzung bereits beendet war, konnte nicht mehr festgestellt werden. Der Angeklagte fügte B in der Folge dann eine mäßige Halskompression und einen Schlag mit der Faust oder flachen Hand in das Gesicht zu. Ferner stach er mit erheblicher Kraft mit einem Butterflymesser mit einer Klinge von ca. 16 cm und Klingebreite von ca. 2,5 cm über 40 Mal wahllos, jedoch auf die obere Brust- und Halsregion konzentriert, von vorn auf den

Kopf, den Hals, den Rumpf, die Hände und den Oberarm der B ein. B rief während dessen mehrfach mit eher überraschter und erstaunter Stimme: "C, der sticht mich tot!" und wehrte sich. Die konkrete Reihenfolge der Vorgehensweise des Angeklagten gegen B, insbesondere ob zunächst das Würgen und dann der Schlag ins Gesicht und zuletzt die Messerstiche erfolgt sind, konnte, mit Ausnahme der tödlichen Herzstiche, die am Schluß erfolgten sowie, daß die Halskompression zu Lebzeiten und vor den Herzstichen erfolgt ist, nicht festgestellt werden. Als der Bruder C, der zumindest während der Hilfeschreie außerhalb des Wohnzimmers war, aufgrund dessen in das Schlafzimmer zurückkam, fügte ihm der Angeklagte ebenfalls mit dem Butterflymesser mit erheblicher Kraft von vorn insgesamt 17 Messerstiche gezielt in den Rumpf- und Halsbereich zu. Wo sich das Tatwerkzeug vor dem Einsatz befand, konnte nicht festgestellt werden. Tatort war das Ehebett im Schlafzimmer. Im Anschluß daran verbrachte der Angeklagte C in das Wohnzimmer und setzte diesen auf die Couch.«

## **2. Bestimmung des Strafrahmens durch das Schwurgericht**

### **2.1 Strafrahmenverschiebung wegen der Anwendung des § 213 StGB in der Alternative der »schweren Beleidigung«**

Im Rahmen der Strafzumessung ist das Schwurgericht rechtsfehlerfrei von einem minderschweren Fall des Totschlags gemäß § 213 StGB (1. Alternative) und der sich daraus ergebenden Strafrahmenverschiebung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe ausgegangen.

Im Urteil wird das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 213 StGB wie folgt begründet (vgl. Urteil, Seite 61 bis 63):

»Vorliegend haben beide Geschwister nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem festgestellten Sachverhalt den Angeklagten bereits im Laufe des 02.05.2002 wiederholt als "Looser" bezeichnet. B hatte dem Angeklagten darüber hinaus zuvor bereits erklärt, daß er hier gar nichts zu sagen hätte und diesem insbesondere auch zu verstehen gegeben, daß sie ihn nur belogen und ausgenutzt hätte. Hinzu kam, daß der Angeklagte am Abend dieses Tages beide Geschwister erheblich angetrunken und leicht bekleidet im Doppelbett vorgefunden hat, so daß er zunächst selbst nicht in dieses konnte und für ihn der Eindruck entstand, daß "die Geschwister etwas miteinander hätten". Dies stellte für den Angeklagten, der B völlig hörig war, dieser insbesondere auch blind vertraute und der den Einzug des C an sich schon als Störung seiner für ihn so notwendigen Beziehung zu ihr sah, eine völlig demütigende und kränkende Situation dar. Der Angeklagte, bei dem sich zu diesem Zeitpunkt bereits ein Spannungsfeld aufgebaut hatte und der sich zunehmend in einem "Wechselbad der Gefühle" befand, "verstand die Welt nicht mehr". Er fühlte sich durch diese Kränkungen und Beleidigungen der Geschwister zutiefst verletzt und gedemütigt. Obwohl ihn dieses Verhalten der Geschwister zunehmend zermürbte und nicht losließ, bemühte er sich zunächst um eine normale Beziehung zu B und wollte deshalb, daß ihr Bruder aus der Wohnung auszieht.

Am 03.05.2002 setzte sich das für den Angeklagten kränkende Geschehen vom Vortag fort. Beide Geschwister lagen wieder erheblich betrunken und leicht bekleidet im Doppelbett, als der sich in einem psychisch desolaten Zustand befindliche Angeklagte von der Arbeit nach Hause kam. Auf Vorhalt des Angeklagten, daß C immer noch da sei, sagte B zu ihm, daß der C bleibe und daß er am Morgen gehen solle. Ferner gab sie ihm im Rahmen dieser verbalen Auseinandersetzung zu verstehen, daß er nur die Sachen bekomme, die sie ihm rauslege. Darüber hinaus warf sie diesem vor, daß er nichts fertigbringe und es auch nicht schaffe ihre Wünsche zu erfüllen. C klinkte sich in dieses Geschehen insofern ein, daß er trotz mehrfacher Aufforderung des Angeklagten, das Schlafzimmer zu verlassen, immer wieder in dieses zurückkam, um mit seiner Schwester weiterzutrinken und im Bett lag. Hinzu kam, daß der Angeklagte seine Schildkröte, an der er sehr hing und die für ihn ein Symbol seiner Liebe zu B darstellte, im Toilettenbecken vorfand. Dies stellte für den Angeklagten, der annahm, daß C diese ins "Klo" geworfen hatte, eine weitere tiefe Kränkung dar. Nach Überzeugung der Kammer ergibt sich aus diesen fortlaufenden Kränkungen des Angeklagten durch beide Geschwister in den letzten zwei Tagen, die vom Gesetz geforderte Schwere der Kränkungen. Zwar konnte im Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mehr festgestellt werden, welche dieser Beleidigungen und Kränkungen vom 03.05.2002 letztendlich "das Faß zum Überlaufen brachte", aber sicher ist, daß das Faß aufgrund der wiederholten Kränkungen und Beleidigungen der Geschwister in den letzten zwei Tagen zum Barsten voll war und infolge dessen letztendlich überlief. Die alkoholische Beeinflussung der beiden Opfer steht dem nicht entgegen, da es sich bei beiden um alkoholgewohnte Personen handelte, die trotz dieser den psychisch völlig fertigen und auch übermüdeten Angeklagten mit ihren fortlaufenden Beleidigungen und Kränkungen über mehrere Tage hinweg bewußt und gewollt demütigten und zermürbten. Diese einseitigen Provokationen der beiden Geschwister erfolgten auch ohne eigene Schuld, d. h. ohne genügende Veranlassung des Angeklagten. Zwar ist der Angeklagte im Vorfeld bereits mehrfach von seinen Eltern und Freunden vor B und deren Machenschaften gewarnt worden. Aber, den nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. med. X folgend, befand sich der Angeklagte aufgrund seiner spezifischen Persönlichkeit und der hier vorliegenden besonderen Beziehung zu B (spezifische Täter-Opfer-Beziehung) in einem für ihn nicht mehr beherrschbaren Kreislauf. Der Angeklagte liebte B so innig und entwickelte zu dieser im Laufe der Zeit eine so tiefe zwischenmenschliche Beziehung, daß er ihr nicht nur blind vertraute und sich ihr bedingungslos unterordnete, sondern ihr auch "hörig" war. Aufgrund dessen war er gar nicht in der Lage dazu, sich mit diesen Hinweisen auseinanderzusetzen und diesen zu glauben. Zumal es B auch immer wieder gelang, den Angeklagten mit z. T. fadenscheinigen Gründen zu beruhigen. Dafür, daß der Angeklagte zur Verschärfung der Situation beigetragen bzw. dazu überhaupt Veranlassung gegeben hat, fanden sich keine Anhaltspunkte. Die von ihm im Rahmen der verbalen Auseinandersetzungen z. T. gemachten Vorhalte, daß C ausziehen solle oder daß er, der Angeklagte, wenn er ausziehen würde, alle seine Sachen mitnehmen würde, waren in der konkreten Situation durchaus angebracht und zulässig. Der Angeklagte, der infolge dieser fortlaufenden z. T. auch dadurch wieder aktualisierenden schweren Kränkungen des Vortages maßlos enttäuscht, gedemütigt, verbittert sowie verzweifelt war, geriet aufgrund des Verhaltens der Geschwister zunehmend in einen Zustand hochgradiger affektiver Erregung und ließ sich durch den dadurch hervorgerufenen Zorn auch auf der Stelle, nämlich alsbald, zur Tat (Tötung der beiden Geschwister) hinreißen. Dabei bedeutet "auf der Stelle" nicht eine Spontantat im engeren Sinne. Maßgebend ist vielmehr, ob der durch die Kränkung hervorgerufene Zorn noch angehalten und den Täter zur Tat hingerissen hat. Dies ist sogar noch

nach mehreren Stunden möglich. Ferner können auch länger zurückliegende Vorgänge eine Rolle spielen, wenn sie durch die Provokation wieder aktualisiert werden.«

## 2.2 Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB

Das Schwurgericht ist, den Ausführungen des Sachverständigen Dr. med. X folgend, auch rechtsfehlerfrei davon ausgegangen (vgl. Urteil, dort Seite 60, letzter Absatz), daß

»... sich der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat ... im Zustand hochgradiger affektiver Erregung in Form eines protahierten Affekts im Sinne einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung, die seine Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt schon erheblich beeinträchtigte (§ 21 StGB)«,

befunden habe.

Dieser Überzeugung des Schwurgerichts liegen die Ausführungen des Sachverständigen Dr. med. X zugrunde, der sich zur Frage des § 21 StGB ausweislich der Urteilsbegründung (vgl. Urteil, Seite 55 bis 59) unter umfangreicher Darlegung des Tatvorverhaltens, Tatverhaltens und einschließlich auch des Tatnachverhaltens wie folgt äußerte:

»Diese (erheblich beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt - Einfügung vom Verfasser) war insbesondere bedingt durch die vorliegende Spezifik der Täterstruktur, der Täter-Opfer-Beziehung im Vorfeld und der langen Tatanlaufzeit. Die Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten ist nach den Ausführungen des Sachverständigen durch Zwanghaftigkeit und depressive Stimmungen gekennzeichnet. Er ist zum Einen sehr gewissenhaft, zuverlässig, fleißig, hilfsbereit, strebsam und korrekt in seinem Verhalten, aber auch nachgiebig, rücksichtsvoll und sozial angepaßt. Als Beispiel benannte er dafür die Nichtannahme der angebotenen Arbeit wegen der angeblich bevorstehenden Immobilienlehrgänge. Zum Anderen neigt der emotional auch stark ansprechbare Angeklagte in Problemsituationen verstärkt zu depressiven Stimmungen, da er insofern leicht zu enttäuschen ist und schnell betroffen sowie entmutigt reagiert (Bsp. Testament und Abschiedsbrief des Angeklagten aus Dezember 2001). Auch besitzt er nur eine geringe Frustrationstoleranz, ist schon bei alltäglichen Schwierigkeiten leicht störrisch und gerät schnell in Erregung sowie Wut und neigt dabei zu aufbrausenden Affekten. Der Angeklagte strebt ferner verlässliche und tragende zwischenmenschliche Beziehungen an und ist auf diese auch angewiesen. Für eine derartige Stabilität dieser zwischenmenschlichen Beziehung ist er auch bereit, große Opfer zu bringen, so z. B. die Aufgabe seiner Eltern und seiner Firmen. Bei ihm dominiert eine eher tolerante vertrauensvolle Grundeinstellung, einen aggressiven forschenden Umgangston lehnt er ab und jegliche Gewalt ist ihm wesensfremd. Die vorliegende Spezifik der Täter-Opfer-Beziehung entwickelte sich dem Sachverständigen folgend in zwei Phasen. Die erste Phase ist dadurch gekennzeichnet, daß der Angeklagte zu B im Lauf der Zeit eine so tiefe Liebe entwickelte, daß er ihr blind ver-

traute und sich ihr auch bedingungslos unterordnete. Ferner sah er in der Beziehung zu B, die von ihm angestrebte und für ihn notwendige stabile zwischenmenschliche Beziehung. Dafür verzichtete er letztendlich auch auf die bisherigen guten Beziehungen zu seinen Eltern und Freunden und gab sogar auf ihr Betreiben seine Firmen auf. Von der dominierenden B ging eine solche Überlegenheitsrolle aus, der sich der Angeklagte zunehmend hilflos ausgeliefert sah. Sie verstand es ferner, den sich immer mehr auf sie konzentrierenden und sich zunehmend isolierenden Angeklagten durch Vortäuschen einer fingierten Erbschaft und zu erwartendem riesigen Vermögen einerseits, aber andererseits auch eines Hirntumors sowie einer Schwangerschaft, und nicht zuletzt durch ihren zunehmenden Alkoholmißbrauch, der sie körperlich so schädigte, daß sich der Angeklagte ernsthaft Sorgen um ihr Leben machte, immer enger an sich zu binden. Der Angeklagte wurde ihr schließlich "hörig". Er hielt an dieser Liebe fest, die weder durch die zunehmenden Warnungen seiner Eltern und Freunde noch durch gelegentlich von B selbst geäußerte Trennungsabsichten erschüttert werden konnte, vielmehr letztendlich noch zu einer stärkeren Bindung und Anklammerung des Angeklagten an B führten.

In der zweiten Phase ihrer Beziehung, etwa ab September 2001, baute sich beim Angeklagten allmählich aufgrund der festgestellten zunehmenden finanziellen Schwierigkeiten seiner Firmen und den nicht zuletzt auch dadurch auftretenden Geldproblemen einerseits, aber auch infolge der festgestellten immer wieder auftretenden kleineren Auseinandersetzungen zwischen dem Angeklagten und B andererseits, ein Spannungsfeld auf. Er geriet in ein "Wechselbad der Gefühle" und war immer wieder zwischen Hoffnung und Enttäuschung hin- und hergerissen. Gleichzeitig war er B so hörig und von dieser so abhängig, daß er zu kritischen Wertungen nicht mehr befähigt war. Ferner geriet er dadurch auch zunehmend in depressive Stimmungen, die sich z.B. in dem von ihm im Dezember 2001 gefertigten Testament und Abschiedsbrief verdeutlichen. Nachdem B drei Tage vor der Tat ihren Bruder C gegen den Willen des Angeklagten mit in ihre gemeinsame Wohnung genommen hatte, und sich diesem im Laufe der Zeit immer mehr zuwandte und sich gleichzeitig vom Angeklagten immer mehr löste, spitzte sich die Situation immer mehr zu. Der Angeklagte sah seine tragende verlässliche Beziehung zu B durch C auf das Schwerste gestört und empfand eine fortschreitende Isolierung. Ferner verdeutlichten ihm die Geschwister bei den Auseinandersetzungen der letzten drei Tage zunehmend, daß er nur ein Verlierer sei und nicht mehr geduldet werde sowie ausziehen müsse. Hinzu kam, daß B ihm gegenüber am 02.05.2002 zugab, daß sie ihn nur belogen und ausgenutzt habe. Der Angeklagte verstand die Welt nicht mehr. Er fühlte sich durch die Kränkungen und Beleidigungen der Geschwister zutiefst verletzt und gedemütigt. Trotzdem bemühte er sich zunächst um eine normale Beziehung zu B und wollte, daß ihr Bruder aus der Wohnung auszieht, was B letztendlich strikt ablehnte.

Begünstigend kam hinzu, daß der tagsüber arbeitende Angeklagte infolge dieser für ihn belastenden Konfliktsituation zunehmend unter Schlafstörungen litt und deshalb völlig übermüdet sowie erschöpft war, aber auch die Gedanken nicht los wurde. Ferner, daß er die Geschwister erheblich alkoholisiert und leicht bekleidet in seinem Doppelbett vorgefunden hat, was für ihn eine völlig demütigende Situation darstellte und ihn zusätzlich belastete. Infolge dessen baute sich das bereits beim Angeklagten im Vorfeld bestehende Spannungsfeld immer weiter auf. Er geriet zunehmend in einen Zustand hochgradiger affektiver Erregung, die zu einer immer stärkeren Einengung des Wahrnehmungsfeldes des Angeklagten führte, ohne dass dieses jedoch völlig ausgelöscht war, und sich letztendlich im Rahmen einer Kurzschlußreaktion des Angeklagten durch die dargestellte Tötung der beiden Geschwister allmählich stufenweise und über einen längeren Zeitraum entlud.

Dabei ist nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. X unter Berücksichtigung der bereits zuvor ausgeführten spezifischen Täterstruktur des An-

geklagten, der spezifischen Täter-Opfer-Beziehung zwischen dem Angeklagten und B sowie der spezifischen Tatanlaufzeit über mehrere Wochen mit der erheblichen Eskalation in den letzten Tagen und insbesondere auch dem Ausmaß der Stiche von einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung des Angeklagten zum Tatzeitpunkt in Form eines protahierten Affekts auszugehen, die zwar nicht dessen Einsichtsfähigkeit, aber seine Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt erheblich eingeschränkt hat.

Seinen weiteren Darlegungen folgend ist zwar in dieser spezifischen Tatsituation der eigentliche Auslöser, der letztendlich zur allmählichen Entladung dieses Affekts geführt hat, nicht mehr klärbar. Dies könne insbesondere sowohl die durch die Geschwister erfolgten Beschimpfungen des Angeklagten als "Looser" als auch die Auszugsaufforderung der B oder ihr Hinweis, daß er alles verliere, aber auch die Geschichte mit der Schildkröte gewesen sein: Was es letztendlich tatsächlich war, ist aber unbeachtlich. Für eine Affekttat spricht vorliegend insbesondere auch das Schädigungsmuster, also die Vielzahl der Stiche und Verletzungen sowie die Wucht mit der diese ausgeführt worden sind. Seinen weiteren Ausführungen nach lassen sich ferner auch die vom Angeklagten verwandten verschiedenen Tatmittel (Messer, Würgen, Schlag mit der Faust oder der flachen Hand) sowie die Tatsache, daß der Angeklagte gegen zwei Opfer wahllos, aber dennoch zielgerichtet gegen die obere Brust- und Halsregion der B und den Rumpf- und Halsbereich des C vorgegangen war, in einen protahierten Affekt einordnen. Auch soweit man, die Einlassungen des Angeklagten in der Beschuldigtenvernehmung vom 04./05.05.2002 zugrundelegend, von inselhaften Erinnerungen des Angeklagten an das Tatgeschehen ausgehen würde, würden diese einem solchen nicht entgegen stehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß man aufgrund der Neigung des Angeklagten zu generell massiven Erklärungsversuchen, nicht mehr feststellen kann, was bei seiner Beschuldigtenvernehmung wirkliches Erleben und Erinnerung aus der Tat bzw. Erklärungsversuche im Nachhinein sind. Ferner sind auch die vom Angeklagten nach der Tat gezeigten emotionalen und seelischen sowie vegetativen Erschütterungen des Angeklagten typisch für einen Affekttäter. So war er noch Stunden nach der Tat, als ihn der Zeuge Y gegen 7.00 Uhr vor seinem Haus bemerkte und hereinholte, völlig fertig und zitterte noch am ganzen Körper. Eine Unterredung war erst nach ca. 20 bis 30 minütiger Beruhigung durch den Zeugen möglich und wurde wiederholt durch Weinkrämpfe des Angeklagten unterbrochen. Selbst bei der um 16.42 Uhr an diesem Tage durchgeführten Beschuldigtenvernehmung machte der Angeklagte immer noch einen fertigen Eindruck und wies nach wie vor einen hochroten Kopf auf. Diese vegetativen Reaktionen sind, da sie im Körper unkontrolliert ablaufen, auch nicht vortäuschbar. Die emotionale und seelische Erschütterung des Angeklagten wird insbesondere durch die ständigen Erklärungsversuche des Angeklagten, so auch in einem Brief an seine Eltern vom 05.05.2002 belegt und besteht zum Teil noch heute fort, da der Angeklagte B nach wie vor liebt und immer noch nicht weiß, was er glauben soll oder nicht. Auch das Nachverhalten des Angeklagten spricht den Ausführungen des Sachverständigen Dr. X folgend, nicht gegen einen Affekt, sondern stellt sich in Form hilfloser Verzweiflung dar. Nach langsamem Abklingen des Affekts und Erkenntnis der Tat, mit der er sich nicht identifizieren konnte, unternahm der Angeklagte lediglich den primitiven Versuch, die Schuld von sich zu weisen, indem er sich selbst Messerstiche beibrachte, um die später zunächst von ihm berichtete Legende der zwei ausländischen Täter plausibler zu machen und das Tatmesser auf dem Weg zum Zeugen Y wegwarf. «

## **2.3 Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 49 Abs. 1 StGB iVm. § 21 StGB**

Das Schwurgericht hat rechtsfehlerfrei (Urteil Seite 64, 1. Absatz)

»aufgrund der beim Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt infolge einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung vorliegenden erheblichen Beeinträchtigung seiner Steuerungsfähigkeit gemäß § 21 StGB von der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 49 Abs. 1 StGB Gebrauch gemacht.«

## **2.4 Strafraumen nach zweifacher Strafmilderung**

Letztlich ist das Schwurgericht rechtsfehlerfrei von einem Strafraumen von 3 Monaten bis zu 7 1/2 Jahren Freiheitsstrafe (vgl. Urteil, dort Seite 64) ausgegangen.

## **3. Rechtsfehlerhafte Strafzumessungserwägungen des Schwurgerichts**

### **3.1 Straferschwerende Strafzumessungstatsachen**

Die Strafzumessungserwägungen des Schwurgerichts halten sachlich-rechtlicher Prüfung nicht stand. Ausweislich des Urteils hat das Schwurgericht folgende straferschwerende Strafzumessungstatsachen zu Lasten des Beschwerdeführers berücksichtigt (vgl. Urteil, dort Seite 65):

»Zu seinen Lasten mußte jedoch seine intensive und brutale Vorgehensweise gegen zwei Opfer, die sich am Rande der Grausamkeit befindet, berücksichtigt werden. So stach er mit erheblichem Kraftaufwand insgesamt über 40 Mal auf B und 17 Mal auf C ein. Darüber hinaus würgte er B noch mit mäßiger Gewalt und versetzte dieser auch noch einen Schlag ins Gesicht. Ferner wirkte sich zu seinen Lasten auch sein Nachtatverhalten aus, soweit er durch das Wegwerfen des Messers Spuren vernichtete und durch die zunächst berichtete Legende von zwei ausländischen Tätern seine Täterschaft verdecken wollte.«

## **4. Rechtliche Würdigung**

**Diese vom Schwurgericht strafschärfend herangezogenen Erwägungen begegnen in ihrer Gesamtheit tiefgreifenden rechtlichen Bedenken und verstoßen gegen § 46 Abs. 2 StGB. Im einzelnen:**



**4.1.** Nach ständiger Rechtsprechung darf einem Täter die **Art der Tatausführung** nicht zum Vorwurf gemacht und straferschwerend zur Last gelegt werden, wenn und soweit sie gerade Ausdruck des die erhebliche Minderung seiner Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begründenden geistig-seelischen Zustandes (etwa eines Affekts) ist (ständige Rspr., so u.a.: BGH ST 16, 360, 364; BGH NStZ 1986, 114 f.; BGHR StGB § 21 Strafzumessung 1 bis 3, 5 bis 9, 11, 12 und 15).

Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Das Schwurgericht hat wie oben bereits dargelegt die Art der Tatausführung gerade aus dem die Annahme verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begründenden Zustand des Beschwerdeführers erklärt und dazu im Urteil (vgl. Seite 58, letzter Absatz) explizit ausgeführt:

»Für eine Affekttat spricht vorliegend insbesondere auch das Schädigungsmuster, also die Vielzahl der Stiche und Verletzungen sowie die Wucht mit der diese ausgeführt worden sind. Seinen weiteren Ausführungen nach (des Sachverständigen Dr. med. X - Einfügung des Unterzeichners) lassen sich ferner auch die vom Angeklagten verwandten verschiedenen Tatmittel (Messer, Würgen, Schlag mit der Faust oder der flachen Hand) sowie die Tatsache, daß der Angeklagte gegen zwei Opfer wahllos, aber dennoch zielgerichtet gegen die obere Brust- und Halsregion der B und den Rumpf- und Halsbereich des C vorgegangen war, in einen protahierten Affekt einordnen.«

Wenn das Schwurgericht schon selbst zu der Überzeugung gelangt ist, daß das Schädigungsmuster und die eingesetzten Tatmittel auf den protahierten Affekt zurückzuführen sind, ist es im Hinblick auf die Strafzumessungserwägungen rechtsfehlerhaft, dem Beschwerdeführer gerade das, nämlich die Anzahl der gegen die beiden Opfer geführten Messerstiche, das Würgen und Schlagen der B und eine sich "am Rande der Grausamkeit" bewegende Intensität und Brutalität bei der Tatausführung straferschwerend anzulasten. Zugleich setzt sich das Schwurgericht damit auch in Widerspruch zu seinen eigenen Feststellungen zu den Ursachen der Tatausführung.

Im übrigen verstößt diese Strafzumessungserwägung auch gegen das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB. Denn aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe kann gerade nicht entnommen werden, daß der Beschwerdeführer zur Verwirklichung seines Entschlusses, B und C zu töten, das erforderliche Maß an Gewalt überschritten hat oder auffallend grausam und/oder brutal vorgegangen ist. Im Urteil selbst finden sich keine Feststellungen, die eine solche Wertung zuließen.

So stellte das Schwurgericht auch lediglich zur Begründung des Tötungsvorsatzes fest (vgl. Urteil, Seite 51):

»Er (der Beschwerdeführer - Einfügung des Unterzeichners) handelte mit unbedingtem Tötungsvorsatz, denn der Angeklagte hatte den Willen, B und C zu töten. Dieser Wille dokumentiert sich insbesondere darin, daß er sich ein Butterflymesser mit einer Klingenlänge von ca. 16 cm und Klingenbreite von ca. 2,5 cm holte und mit diesem unter Anwendung von erheblicher Kraft in der dargelegten massiven Art und Weise gegen beide Opfer vorging. So stach er über 40 mal zwar wahllos, jedoch auf die obere Brust- und Halsregion konzentriert, auf B ein und versetzte C insgesamt 17 Messerstiche gezielt in den Rumpf- und Halsbereich.«

Ebenso wie der Tötungsvorsatz als solcher darf aber auch die Anwendung der zur Tötung erforderlichen Gewalt bei Vorliegen vorgenannter Voraussetzungen grundsätzlich nicht straferschwerend gewertet werden (§ 46 Abs. 3 StGB).

Diese undifferenzierte Betrachtung durch das Schwurgericht wird dem Fall des Beschwerdeführers nicht gerecht, denn die Handlungsmodalitäten (Art und Weise der Tatausführung, Anzahl der Messerstiche usw.) sieht das Schwurgericht allein in dem geistig-seelischen Ausnahmezustand des Beschwerdeführers begründet. Diese Handlungsmodalitäten sind demzufolge nicht Ausdruck einer sich frei entfaltenden, besonderen verbrecherischen Energie. Gerade bei einer affektiven Beeinträchtigung des Täters ist eine Vielzahl von Verletzungshandlungen häufig eher ein Anzeichen für eine stärkere seelische Beeinträchtigung und eben gerade nicht Ausdruck besonderer verbrecherischer Energie (vgl. BGH, Beschl. v. 12.06.1987 - 3 StR 205/87 u. v. 01.12.1986 - 3 StR 544/86).

Dem Schwurgericht hätten sich diese Überlegungen schon aufgrund seiner eigenen Feststellungen förmlich aufdrängen müssen und zwar letztlich mit der Folge, ihm die Art und Weise der Tatausführung (Handlungsmodalitäten) eben gerade nicht straferschwerend anzulasten.

**4.2** Das Schwurgericht hat bei der Festlegung der Strafhöhe rechtsfehlerhaft auch **generalpräventive Erwägungen** herangezogen (vgl. Urteil, Seite 65):

»Die Kammer hält unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände sowie der individuellen Tat- und Schuldschwere und auch unter **generalpräventiven Erwägungen** (Hervorhebung durch den Unterzeichner) eine Freiheitsstrafe von 6 - sechs - Jahren für tat-

und schuldangemessen, aber auch erforderlich sowie ausreichend, um auf den Angeklagten einzuwirken.«

In Fällen wie dem vorliegenden, bei dem der Täter unter den Bedingungen der verminderten Schuldfähigkeit handelt, ist es grundsätzlich nicht zulässig, generalpräventive Erwägungen strafschärfend zu berücksichtigen (BGH, Entscheidung vom 23. Juli 1991, AZ: 1 StR 419/91).

Im übrigen hat das Schwurgericht rechtsfehlerhaft konkrete Ausführungen unterlassen, weshalb im Falle des Beschwerdeführers überhaupt generalpräventive Erwägungen das Strafmaßes mitbestimmt haben.

**4.3.** Auch soweit das Schwurgericht - jedenfalls teilweise - das **Nachtatverhalten** straferschwerend berücksichtigte (vgl. Urteil, Seite 65, oben bereits zitiert), nämlich soweit der Beschwerdeführer

»... durch das Wegwerfen des Messers Spuren vernichtete und durch die zunächst berichtete Legende von zwei ausländischen Tätern seine Täterschaft verdecken wollte«,

hält das rechtlicher Nachprüfung gleich aus mehreren, selbständigen Gründen nicht stand:

**4.3.1.** Dem Täter darf grundsätzlich die Beseitigung der Tatspuren als sogenanntes Nachtatverhalten nicht angelastet werden, weil ihm der Versuch, sich der Strafverfolgung zu entziehen, unbenommen ist (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 Nachtatverhalten 13, 17). Fehlt einem Täter wie im vorliegenden Falle des Beschwerdeführers die Pflicht, sich an der Aufklärung einer Straftat zu beteiligen, so kann das nicht zu seinen Lasten gehen.

Daß im Falle des Beschwerdeführers ein Fall vorliegt, bei dem ausnahmsweise das Nachtatverhalten strafschärfend berücksichtigt werden könnte bzw. müßte, etwa wie in dem Fall, wie ihn das Landgericht Karlsruhe zu entscheiden hatte (Zerstückeln einer Leiche zum Zwecke des spurenlosen Verschwindenlassens - hochschwangere Ehefrau - **mit spezifischem Tat-hintergrund (!)**, vgl. Beschluß des BGH vom 12. Januar 2000, AZ: 1 StR 636/99), ist dem Urteil des Schwurgerichts nicht zu entnehmen und im Hinblick auf die Urteilsfeststellungen auch völlig fernliegend.

**4.3.2** Außerdem hat das Schwurgericht rechtsfehlerhaft gleiche Umstände sowohl strafscharfend als auch strafmildernd berücksichtigt. So rechnete es dem Beschwerdeführer (**zunächst rechtsfehlerfrei!**) strafmildernd an (vgl. Urteil, Seite 64), daß er

»... im Ermittlungsverfahren ein Geständnis abgelegt hat«

und das, wie das Schwurgericht selbst feststellte, noch am Tattag (vgl. Urteil, Seite 20), zwischen

»... 16.42 Uhr des 04. Mai 2002 (und) 0.28 Uhr des 05. Mai 2002 ... die Beschuldigtenvernehmung des Angeklagten... (stattfand)«,

in der der Beschwerdeführer (vgl. Urteil, Seite 20) **freiwillig (!)**

»... von sich aus - ohne eine Pause zu begehren - ausführliche komplexe zusammenhängende Angaben, insbesondere auch zur Tatvorgeschichte (machte).

...

Im Anschluß daran (nach der Beschuldigtenvernehmung - Einfügung vom Unterzeichner) zeigte der Angeklagte den Polizeibeamten noch den Tümpel, in den er das Tatwerkzeug geworfen hatte.«

Rechtsfehlerhaft ist, daß im Widerspruch dazu das Wegwerfen des Tatmessers und die zunächst von ihm gegenüber der Polizei vorgetragene "Legende" von den ausländischen Straftätern vom Schwurgericht straferschwerend zur Last gelegt wurde.

Widersprüchlich ist die Begründung des Urteils auch insofern, weil dem Beschwerdeführer einerseits sein Tatnachverhalten wie oben dargelegt straferschwerend zur Last gelegt wurde, gleichzeitig aber auch ausdrücklich strafmildernd berücksichtigt wurde, soweit der Beschwerdeführer (vgl. Urteil, Seite 64)

»... im Ermittlungsverfahren ein Geständnis abgelegt hat;«.

Unabhängig davon, daß die Beseitigung von Tatspuren ohnehin nicht strafscharfend zu berücksichtigen ist (vgl. rechtliche Würdigung unter Ziffer 4.3.1), begegnet ein solches "Auseinanderrufen" des Tatnachverhaltens in einzelne Teilhandlungen, die anschließend teilweise zu Gunsten (Geständnis) und teilweise zu Lasten des Beschwerdeführers (Wegwerfen des Tatmessers, Legende von ausländischen Tätern) bzw. zugleich straferschwerend und strafmildernd (einzelne Handlungen im Rahmen des Tatnachverhaltens) berücksichtigt werden, auch deshalb durchgreifender rechtlicher Bedenken, weil das zum Tatzeitpunkt zeitnahe Geständnis und die Bereitschaft, das Tatmesser wiederzufinden, den eigentlichen Kern des (strafmildernd) zu bewertenden Tatnachverhaltens bildet. Denn gerade dieses Verhalten des Beschwerdeführers läßt Rückschlüsse auf seine innere Einstellung zu der von ihm begangenen Straftat zu, die im vorliegenden Falle unter Würdigung seines Gesamtverhaltens nach der Tat ausschließlich zu seinen Gunsten vom Schwurgericht hätte berücksichtigt werden dürfen, aber **jedenfalls in keinem Falle straferschwerend**.

Dem Schwurgericht hätte es sich aufdrängen müssen, daß das Tatnachverhalten des Beschwerdeführers letztlich durch von ihm geleistete Aufklärungshilfe gekennzeichnet war.

**4.3.3.** Außerdem setzt sich das Schwurgericht, soweit es dem Beschwerdeführer die Beseitigung des Tatmessers zum Zwecke der Spurenvernichtung schon aus den vorgenannten Gründen rechtsfehlerhaft schulderschwerend angerechnet hat, zugleich bei der Bewertung des Tatnachverhaltens auch deshalb in Widerspruch zu seiner (weiteren) Urteilsfeststellung, wonach der Beschwerdeführer nach geständiger Beschuldigtenvernehmung der Ermittlungsbehörde behilflich war, das Tatwerkzeug wiederzufinden, indem er sie zu dem See führte, in den er das Butterflymesser geworfen hatte (vgl. Urteil Seite 20, wie oben bereits in anderem Zusammenhang zitiert). Diese einzelne Verhaltensweise des Beschwerdeführers findet dann aber keine (strafmildernde) Berücksichtigung im Urteil.

Das bestätigt die Revision zusätzlich in ihrer Auffassung, daß jedenfalls im vorliegenden Fall das Tatnachverhalten zum einen in seiner Gesamtheit hätte gewürdigt werden müssen und zum anderen ausschließlich zu Gunsten des Beschwerdeführers hätte Berücksichtigung finden dürfen.

**4.3.4** Außerdem wirkte nach den Urteilsfeststellungen der Affekt zeitlich in das Tatnachverhalten fort, so daß auch aufgrund dessen das Wegwerfen des Tatmessers nicht straferschwerend berücksichtigt werden konnte (vgl. oben, rechtliche Würdigung der Revision unter Ziff. 4.1).

Denn das Schwurgericht geht in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Dr. med. X davon aus, daß die affektbedingte Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers über den Zeitraum der eigentlichen Tatbegehung fortbestand und in das Nachtatverhalten hineinwirkte. So geht das Urteil von einem langsam abklingenden Affekt in den Zeitraum des Tatnachverhaltens hinein (vgl. Urteil, Seite 59) aus:

»Auch das Nachtatverhalten des Angeklagten spricht den Ausführungen des Sachverständigen Dr. med. X folgend nicht gegen einen Affekt, sondern stellt sich in Form hilfloser Verzweiflung dar. Nach langsamem Abklingen des Affekts und Erkenntnis der Tat, mit der er sich nicht identifizieren konnte, unternahm der Angeklagte lediglich den primitiven Versuch, die Schuld von sich zu weisen, indem er sich selbst Messerstiche beibrachte, um die später zunächst von ihm berichtete Legende der zwei ausländischen Täter plausibler zu machen und das Tatmesser auf dem Weg zum Zeugen Y wegwarf.«

Deutlicher noch als vorzitiert wird an anderer Stelle des Urteils (ebenfalls Seite 59) hervorgehoben, daß das Schwurgericht von einem zeitlich in das Nachtatverhalten hineinwirkenden Affekt ausgegangen ist:

»Ferner sind auch die vom Angeklagten nach der Tat gezeigten emotionalen und seelischen sowie vegetativen Erschütterungen des Angeklagten typisch für einen Affekttäter. So war er noch Stunden nach der Tat, als ihn der Zeuge Y gegen 7.00 Uhr vor seinem Haus bemerkte und hereinholte, völlig fertig und zitterte noch am ganzen Körper. Eine Unterredung war erst nach ca. 20 bis 30 minütiger Beruhigung durch den Zeugen möglich und wurde wiederholt durch Weinkrämpfe des Angeklagten unterbrochen.«

**4.3.5** Zum anderen hat das Schwurgericht damit zugleich in materiell-rechtlicher Hinsicht auch gegen den Zweifelsgrundsatz verstoßen. Denn Feststellungen dazu, wann der Affekt abgeklungen war bzw. wie weit er sich zeitlich in das Tatnachverhalten erstreckt hat, enthalten die Urteilsgründe nicht. Über den Zeitpunkt des Endes der verminderten Schuldfähigkeit gibt es keine Feststellungen. Ebenso ist unbekannt, wann der Beschwerdeführer - im Rahmen des Tatnachverhaltens - das Messer weggeworfen hat. Nach dem Urteil steht lediglich fest, daß das Wegwerfen des Messers vor dem Eintreffen des Beschwerdeführers bei dem Zeugen Y stattfand (vgl. Urteil, Seite 19):

»Später verließ er die Wohnung (nach den Tötungshandlungen - Einfügung vom Verfasser) und fuhr mit seinem Auto zu seinem Freund Y nach XY. Während der Fahrt warf er das Butterflymesser in einen kleinen Tümpel«

Damit hat das Schwurgericht außerdem auch gegen den Zweifelsgrundsatz verstoßen, indem es dem Beschwerdeführer das Wegwerfen des Tatmessers straferschwerend zur Last legte, obwohl das Schwurgericht gerade nicht davon ausgehen konnte, daß zu diesem (unbekannten) Zeitpunkt die affektbedingte verminderte Schuldfähigkeit nicht mehr bestand.

Wenn einem Täter, der unter den Bedingungen des § 21 StGB handelt, die Art der Tatausführung nicht angelastet werden darf, so gilt das ebenso für das Wegwerfen eines Tatwerkzeuges wie hier des Tatmessers, wenn ebenso nicht auszuschließen ist, daß der den § 21 StGB begründende Affekt zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

#### **4.4 Zwischenergebnis**

Schon allein aus den vorgenannten Gründen muß die Revision zwingend davon ausgehen, daß die Bemessung der erkannten Freiheitsstrafe zum Nachteil des Beschwerdeführers durch die aufgezeigten Rechtsfehler beeinflusst worden ist.

Denn alle (!) im Urteil benannten straferschwerenden Umstände hätten bei der konkreten Strafzumessung aus den vorgenannten Gründen außen vor bleiben müssen. Jeder dieser straferschwerenden Umstände hat für sich alleine zu Lasten des Beschwerdeführers das konkrete Strafmaß mitbestimmt.

#### **5. Festgestellte Milderungsgründe**

Das Schwurgericht hat eine Vielzahl mildernder Strafzumessungstatsachen festgestellt (vgl. Urteil, Seite 64 f.):

»Bei der konkreten Strafzumessung hat die Kammer zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, daß es sich bei der vorliegenden Tat um eine persönlichkeitsfremde Spontantat des Angeklagten handelt und daß dieser im Ermittlungsverfahren ein Geständnis abgelegt hat; ferner, daß er tiefe Reue und Schuldeinsicht zeigt und sich mit dieser Tat, soweit ihm das aufgrund seiner Persönlichkeit möglich ist, auseinandersetzt und bestrebt ist, eine Lösung zu finden. So bat er den Sachverständigen Dr.

med. X nach dessen Gutachtenerstattung um Rat. Auch seine weitgehende Unbescholtenheit sprach für ihn, da sowohl seine Verurteilung durch das Amtsgericht Berlin-Tiergarten vom 30.11.2001 wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz als auch das von der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) im Juni 2002 im Hinblick auf dieses Verfahren eingestellte Verfahren wegen Betrug im Zusammenhang mit der tragischen Beziehung zu B stehen. Darüber hinaus sprach zu Gunsten des Angeklagten, daß von den Opfern, insbesondere B erhebliche Mitschuld ausging. So hat diese den Angeklagten von Anbeginn belogen und betrogen, ferner diesen manipuliert und ruiniert sowie sein grenzenloses Vertrauen und seine blinde Liebe auf das tiefste mißbraucht, sogar gegen diesen ausgespielt. Schließlich war hierbei auch die spezifische Persönlichkeit des Angeklagten, insbesondere seine zwanghaft depressive Person und seine blinde Liebe bis zur Hörigkeit, ferner die festgestellte besondere Täter-Opfer-Beziehung zwischen dem Angeklagten und B und die lange Tatanlaufzeit, die in ihrem Zusammenwirken die Tat erst ermöglichten, zu beachten. Letztendlich war auch die vom Angeklagten in dieser Sache erlittene Untersuchungshaft von fast einem Jahr zu berücksichtigen. Im Übrigen darf vorliegend auch nicht verkannt werden, daß der Angeklagte schon dadurch bestraft ist, daß er die Frau getötet hat, die er trotz allem noch liebt.«

## **5.1 Rechtliche Würdigung**

### **Rechtsfehlerhafte Bemessung der Strafhöhe wegen unzureichender Einbeziehung festgestellter Milderungsgründe**

#### **5.1.1 Mißverhältnis zwischen strafmildernden und straferschwerenden Umständen und überhöhtes Strafmaß**

Unter Berücksichtigung der Vielzahl vom Schwurgericht festgestellten Milderungsgründe ist das Strafmaß von 6 Jahren Freiheitsstrafe, das über der Hälfte des Strafrahmens nach § 213 StGB (1 Jahr bis 10 Jahre) liegt und fast an der Obergrenze des sich im vorliegenden Falle aus § 49 StGB ergebenden Strafrahmens (3 Monate bis 7 1/2 Jahren), weit überhöht. Dieses Strafmaß steht im Hinblick auf die festgestellten Milderungsgründe in einem augenfälligen Mißverhältnis zu den (rechtsfehlerhaft) angewandten straferschwerenden Umständen. Genau genommen enthält das Urteil ausschließlich Milderungsgründe, so daß auch von daher die Höhe der festgesetzten Strafe nicht mehr nachvollziehbar ist. Es ist aus dem Urteil nicht nachvollziehbar, warum das Strafmaß deutlich oberhalb der Mitte des Strafrahmens liegt. Nach Auffassung der Revision hätte es unterhalb der Mitte des Strafrahmens liegen müssen.

#### **5.1.2 Rechtsfehlerhafte Unterlassung der Einbeziehung und Erörterung maßgeblicher Umstände für die Zumessung der Strafe**

Das Schwurgericht hat maßgebliche Umstände für die Bewertung der Schuld des Beschwerdeführers, die für die Zumessung der Strafe die wesentliche Grundlage darstellt, nicht ausreichend erörtert. Dies stellt einen sachlich-rechtlichen Fehler dar, wobei an die Begründung



um so höhere Anforderungen zu stellen sind, je mehr sich die Strafe der unteren oder oberen Grenze des Zulässigen nähert, was hier insbesondere für die hohe Strafe gilt.

#### **4.1.3 Unterlassene Einbeziehung und Erörterung des Vorlebens und der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**

So hat es das Schwurgericht völlig unterlassen, das Vorleben und insbesondere auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers **und zwar in der Zeit, bevor er das spätere Tatopfer B kennenlernte, in die Zumessung der Strafe einzubeziehen**, obwohl es dazu umfangreiche Feststellungen im Urteil getroffen hat (vgl. Urteil, Seiten 3 bis 5):

»Der zur Tatzeit 34-jährige Angeklagte stammt aus geordneten harmonischen familiären Verhältnissen. Er wuchs als Einzelkind sehr behütet durch die Eltern und Großeltern auf. Der Angeklagte war ein aufgewecktes und kontaktfreudiges Kind. Von 1974 bis 1984 besuchte er die POS Fredersdorf. Er war kein Musterschüler und im Lernen auch etwas schwerfällig. Später kam hinzu, daß er sich mehr für seine Freunde und praktische Dinge, wie die Bastelei an Mopeds und Autos, als für die Schule interessierte. 1984 schloß er die 10. Klasse mit der Note "befriedigend" ab. Im Anschluß daran absolvierte er eine Lehre als Zerspanungsfacharbeiter (Dreher) im Reparaturenwerk Berlin und schloß diese 1986 erfolgreich ab. Danach wechselte er zunächst zur Firma "Autotrans", wo er als Krafffahrer tätig war. Bis 1993 arbeitete er dann als Verkaufsfahrer für die Brauerei "Schultheiß". Wegen Wirbelsäulenbeschwerden mußte er diese Tätigkeit jedoch aufgeben. Nach der Wende war er kurzzeitig Geschäftsführer einer Spielhalle in Zossen. Während dieser Zeit bereitete er sich auf eine

Selbständigkeit vor und erarbeitete mehrere Firmengründungskonzepte. Von 1996 bis Oktober 2001 war er Inhaber folgender Gewerbebetriebe:

1. der Zeitarbeitsvermittlungsfirma "...";
2. des Fuhrgeschäftes "...";
3. und eines Baustoffhandels.

Der Angeklagte führte alle drei Firmen getrennt. Sie kooperierten jedoch untereinander und gingen teilweise ineinander über.

....

Beim Angeklagten handelt es sich um einen überaus arbeitssamen Menschen, der nur für seine Betriebe lebte. Er ist fleißig, hilfsbereit, strebsam und korrekt in der Arbeit sowie nachgiebig, rücksichtsvoll und sozial angepaßt. Bei ihm dominiert eine eher tolerante vertrauensvolle Grundeinstellung, einen aggressiven forschenden Umgangsstil lehnt er ab, jegliche Gewalt ist ihm wesensfremd. Der Angeklagte ist ferner auf verlässliche und tragende zwischenmenschliche Beziehungen angewiesen und strebt diese auch an. Dafür ist er bereit, große Opfer zu bringen, d. h. viel zu leisten, aber auch auf viel zu verzichten und erwartet dieses von anderen. Andererseits ist er aber auch emotional stark ansprechbar, daher leicht zu enttäuschen und reagiert schnell betroffen sowie entmutigt. In Problemsituationen neigt er zu depressi-

ven Stimmungen. Er besitzt eine geringe Frustrationstoleranz, ist schon bei alltäglichen Schwierigkeiten leicht störrisch, auch ungeduldig und gerät schnell in Erregung und Wut mit Neigung zu aufbrausenden Affekten.«

Die Einbeziehung des Vorlebens des Beschwerdeführers **vor dem Kennenlernen** des späteren Tatopfers in die Strafzumessung hätte sich schon deshalb dem Schwurgericht aufdrängen müssen, weil es der B (völlig zu Recht!) eine erhebliche, überdurchschnittliche Mitschuld an dem Tötungsdelikt zugesprochen und sich sein zuvor sozial angepaßtes, sehr arbeitsames Leben bis zur existenziellen Vernichtung durch den Einfluß der B vernichtet wurde, die ihn ausweislich der Urteilsfeststellungen »von Anbeginn belogen und betrogen, ferner diesen manipuliert und ruiniert sowie sein grenzenloses Vertrauen und seine blinde Liebe auf das tiefste mißbraucht, sogar gegen diesen ausgespielt (hat)« (bereits zitiert).

Das Vorleben, insbesondere auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers vor der Zeit mit B sind deshalb im vorliegenden Falle (auch) eine wesentliche und unverzichtbare Erkenntnisquelle dafür, wie hoch das individuelle Strafmaß im Hinblick auf ein zukünftig straffreies Verhalten des Beschwerdeführers in der Gesellschaft zu bemessen ist. Es hätte in die Strafzumessung unter den konkreten Umständen einbezogen werden müssen.

#### **6.4.2 Unterlassene Einbeziehung und Erörterungen der Feststellungen zum zukünftigen Verhalten des Beschwerdeführers**

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Schwurgerichts, ob die Notwendigkeit der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt (§§ 63,64 StGB) besteht gelangte das Gericht zu der Überzeugung, daß mit der Wiederholung eines Tötungsverbrechens durch den Beschwerdeführer nicht zu rechnen sei (vgl. Urteil, Seiten 65 bis 66):

»... ohne das Hinzutreten der hier vorliegenden spezifischen Beziehung des Angeklagten zu der dominierenden B, die insbesondere durch die blinde Liebe und das grenzenlose Vertrauen des Angeklagten auf der einen Seite, aber auch durch das Ruinierungsbestreben der B auf der anderen Seite gekennzeichnet ist, wäre es trotz der Persönlichkeit des Angeklagten nicht zu dieser Tat gekommen. Diese hier vorliegende besondere Konstellation ist nach dem Sachverständigen so selten, daß

sie sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in gleicher Weise nicht wiederholt, zumal der Angeklagte sonst nicht zu aggressivem Verhalten neigt.«

Es erscheint der Revision äußerst bedenklich, eine solche wesentliche Urteilsfeststellung, die zweifellos Aufschluß über ein zukünftiges straffreies Leben des Beschwerdeführers gibt, erkenntlich nicht zum Gegenstand der Strafzumessungserwägungen zu machen, sondern sie lediglich im Rahmen des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 63 und 64 StGB zu verwenden.

Der Revision wird stattzugeben sein.

Zwei einfache Abschriften anbei.

Ulrich Dost  
Rechtsanwalt